



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2012	Ausgegeben zu Erfurt, den 21. Dezember 2012	Nr. 13
------	---	--------

	Inhalt	Seite
14.12.2012	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes.....	441
14.12.2012	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren.....	442
11.12.2012	Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.....	442
11.12.2012	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012.....	446
11.12.2012	Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG).....	450
14.12.2012	Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland sowie der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags....	457
14.12.2012	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder.....	460
14.12.2012	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Ökologische Altlasten in Thüringen".....	463
14.12.2012	Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG).....	464
14.12.2012	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes.....	468
27.11.2012	Anordnung zur Auflösung von Verkehrspolizeiinspektionen sowie zur Errichtung der Autobahnpolizeiinspektion und Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten von Polizeibehörden	469
27.11.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts.....	474
27.11.2012	Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung.....	476
29.11.2012	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens.....	476
29.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.....	477
22.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.....	477
27.11.2012	Anordnung über die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz.....	478
30.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Frauenhausförderverordnung.....	478
22.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau.....	479
05.12.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen.....	479
09.12.2012	Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht.....	481
14.12.2012	Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (zu §§ 5, 34, 34a, 35 Thüringer Polizeiaufgabengesetz).....	482

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes Vom 14. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

geändert worden ist, wird die Angabe "Im Jahr 2012" durch die Angabe "In den Jahren 2013 bis 2016" ersetzt.

Artikel 1

In § 9 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Glücksspielgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153)

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren
Vom 14. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267 - 272-) wird folgender § 2 eingefügt:

"§ 2

(1) Die Einnahmen aus der Ausgabe der Wertmarken zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach § 145 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX führen die Landkreise und kreisfreien Städte zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November an das Land ab.

(2) Zuständig für die Annahme der Zahlungen nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt."

Artikel 2

Artikel 25 Abs. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) erhält folgende Fassung:

"(2) Artikel 14 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
Vom 11. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 4. November 2010 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 11. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt - Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten."

bb) In Satz 3 werden die Wörter "Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter "Rechtsakten der Europäischen Union" ersetzt.

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern "zu erstatten" die Wörter "sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen" eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,
1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,

2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben."

cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

"Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6.

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiter(inne)n der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten."

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter "Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter "Rechtsakten der Europäischen Union" sowie der Punkt am Ende durch ein "und" ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte."

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter "Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter "für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung" ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Jede oberste Bauaufsichtsbehörde" die Wörter "und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde" eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "nach Ablauf von vier Wochen" die Wörter und Kommata " , im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen," eingefügt sowie nach den Wörtern "Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden" die Wörter "oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden" eingefügt.

ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter "für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung" ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter "für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung" ersetzt.

dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben "vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)" durch die Wörter und Angaben "in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)" ersetzt.

d) Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter "für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung" ersetzt.

e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:

"Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich."

f) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3."

g) In Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter "Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter "für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung" ersetzt.

h) Der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen."

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 02.10.2010
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Dr. Peter Ramsauer

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 24.01.2011
Wirtschaftsminister
Ernst Pfister

Für den Freistaat Bayern
München, den 14.09.2010
Staatsminister des Inneren
Joachim Herrmann

Für das Land Berlin
Berlin, den 20.12.2011
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael Müller

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 05.05.2011
Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Jörg Vogelsänger

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 29.11.2011
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Dr. Joachim Lohse

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 15.05.2012
Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
Jutta Blankau

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 12.03.2012
Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dieter Posch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 01.12.2010
Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
Volker Schlotmann

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 02.08.2011
Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Aygül Özkan

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 01.12.2010
Ministerpräsidentin vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 12.11.2010
Ministerpräsident vertreten durch den Minister der Finanzen
Dr. Carsten Kühl

Für das Saarland
Saarbrücken, den 16.03.2011
Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr
Dr. Simone Peter

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 09.09.2011
Staatsminister des Inneren
Markus Ulbig

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 24.10.2011
Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr
Thomas Webel

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, 09.11.2010
Innenminister
Klaus Schlie

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, 04.11.2010
Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Christian Carius

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 Vom 11. Dezember 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinden Nobitz und Saara (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Städte Greiz, Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Vogtländisches Oberland (Landkreis Greiz)
- § 3 Stadt Römhild, Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz, Westenfeld und Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" (Landkreis Hildburghausen)
- § 4 Stadt Schleusingen und Gemeinde St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)
- § 5 Gemeinde Ictershausen und Wachsenburggemeinde (Ilm-Kreis)
- § 6 Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega, Steinhaleben und Verwaltungsgemeinschaften "Kyffhäuser" und "Greußen" (Kyffhäuserkreis)
- § 7 Stadt Königsee und Gemeinde Rottenbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 8 Stadt Kölleda und Gemeinde Großmonra (Landkreis Sömmerda)
- § 9 Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg (Landkreis Sonneberg)
- § 10 Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla, Oppershausen und Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 11 Stadt Bad Liebenstein und Gemeinden Schweina, Steinbach (Wartburgkreis)
- § 12 Gemeinden Barchfeld, Immelborn und Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" (Wartburgkreis)
- § 13 Stadt Bad Sulza und Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf, Wickerstedt (Landkreis Weimarer Land)
- § 14 Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden
- § 15 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 16 Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat
- § 17 Vermögensauseinandersetzung zwischen den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes
- § 18 Ortsrecht
- § 19 Wohnsitz
- § 20 Freistellung von Kosten
- § 21 Gleichstellungsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinden Nobitz und Saara
(Landkreis Altenburger Land)

Die Gemeinde Saara wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 2

Städte Greiz, Zeulenroda-Triebes und
Gemeinde Vogtländisches Oberland (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Vogtländisches Oberland wird aufgelöst. Die im Gebiet der aufgelösten Gemeinde gelegenen Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün werden in die Stadt Greiz eingegliedert. Die Ortsteile Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg, Bernsgrün und Pöllwitz werden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert.

(2) Die Stadt Greiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland. Nach § 17 findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Für den endgültigen Personalübergang finden die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen Anwendung. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt unberührt.

§ 3

Stadt Römhild, Gemeinden Gleichamberg, Haina,
Mendhausen, Milz, Westenfeld und
Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge"
(Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge", bestehend aus der Stadt Römhild und den Gemeinden Haina, Mendhausen, Milz und Westenfeld, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Römhild sowie die Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz und Westenfeld werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt, der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge".

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Römhild" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Römhild entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 4

Stadt Schleusingen und Gemeinde St. Kilian
(Landkreis Hildburghausen)

Die Stadt Schleusingen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde St. Kilian die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 5

Gemeinde Ictershausen und Wachsenburggemeinde
(Ilm-Kreis)

(1) Die Wachsenburggemeinde wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Ictershausen eingegliedert. Die Gemeinde Ictershausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die durch die Eingliederung nach Absatz 1 Satz 2 vergrößerte Gemeinde führt den Namen "Amt Wachsenburg".

(3) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Wachsenburggemeinde und der Stadt Arnstadt vom 12. September 1996 (GVBl. S. 239) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Wachsenburggemeinde auf die Stadt Arnstadt wird aufgehoben.

(4) Das Zuordnungsverhältnis nach § 51 ThürKO der Wachsenburggemeinde zur Stadt Arnstadt ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

§ 6

Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega, Steinhaleben und Verwaltungsgemeinschaften "Kyffhäuser" und "Greußen" (Kyffhäuserkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser", bestehend aus den Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega und Steinhaleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Kyffhäuserland".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Kyffhäuserland entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" wird um die Gemeinde Oberbösa erweitert.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 7

Stadt Königsee und Gemeinde Rottenbach
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Stadt Königsee und die Gemeinde Rottenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Königsee-Rottenbach" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Stadt Königsee-Rottenbach entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 8

Stadt Kölleda und Gemeinde Großmonra
(Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Großmonra wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Kölleda eingegliedert. Die Stadt Kölleda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 9

Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden
Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg
(Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg eingegliedert. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) § 30 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes (ThürGNGG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Regelung des Zuordnungsverhältnisses nach § 51 ThürKO der Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg zur Stadt Neuhaus am Rennweg nicht fort.

§ 10

Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla,
Oberdorla, Oppershausen und
Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei"
(Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei", bestehend aus den Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla und Oppershausen, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Vogtei".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Vogtei entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Vogtei nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 11

Stadt Bad Liebenstein und Gemeinden Schweina,
Steinbach (Wartburgkreis)

(1) Die Stadt Bad Liebenstein sowie die Gemeinden Schweina und Steinbach werden aufgelöst. Aus den Ge-

bieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Bad Liebenstein" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Steinbach und der Gemeinde Schweina vom 4. November 1994 (GVBl. S. 1217) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Steinbach auf die Gemeinde Schweina wird aufgehoben.

§ 12

Gemeinden Barchfeld, Immelborn und Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" (Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld", bestehend aus den Gemeinden Barchfeld und Immelborn, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Immelborn wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Barchfeld eingegliedert.

(3) Die erweiterte Gemeinde führt den Namen "Barchfeld-Immelborn". Sie ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 13

Stadt Bad Sulza und Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf, Wickerstedt (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die durch die Eingliederungen nach Absatz 1 Satz 2 vergrößerte Stadt Bad Sulza ist Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO.

(3) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt auf die Stadt Bad Sulza regelt.

§ 14

Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden

(1) Die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder in den nach den §§ 3, 6, 7, 10 und 11 neu gebildeten Gemeinden Stadt Römhild, Kyffhäuserland, Stadt Königsee-Rottenbach, Vogtei und Stadt Bad Liebenstein soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Gemeindewahlen. Die Gemeinderäte der nach den §§ 3, 6, 7, 10 und 11 neu gebildeten Gemeinden werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit sowie für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Gemeinderatsmitglieder folgt, gewählt.

(2) Vom Inkrafttreten der §§ 3, 6, 7, 10 und 11 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzen sich die Gemeinderäte der neu gebildeten Gemeinden aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Inkrafttreten der §§ 3, 6, 7, 10 und 11 an bis zur Wahl der Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinden bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils einen Beauftragten.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 3 leiten die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert sind. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

§ 15

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vierzehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saara erweitert.

(2) Der Stadtrat der Stadt Greiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder und der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland erweitert. § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürKO findet entsprechende Anwendung. Hierbei sind jeweils nur die Gemeinderatsmitglieder zu berücksichtigen, die in dem betreffenden eingegliederten Teil der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ichttershausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um elf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Wachsenburggemeinde erweitert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Kölleda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Großmonra erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Scheibe-Alsbach und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Siegmundsburg erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Barchfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Immelborn erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Auerstedt und Reisdorf, jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Flurstedt und Gebstedt sowie vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wickerstedt erweitert.

§ 16

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Für das nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in die Stadt Greiz und das nach § 2 Abs. 1 Satz 3 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliederte Gebiet wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des betreffenden Stadtrats jeweils einheitlich die Ortsteilverfassung eingeführt. § 45 Abs. 1 Satz 4 bis 7 ThürKO gilt entsprechend. Die Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilratsmitglieder soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen.

(2) Zur Wahrnehmung der Funktion des Ortsteilbürgermeisters für den Zeitraum vom Inkrafttreten des § 2 an bis zur Wahl des betreffenden Ortsteilbürgermeisters bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils einen Beauftragten. In diesem Zeitraum nimmt der jeweilige Beauftragte auch die Funktionen des betreffenden Ortsteilrats wahr.

§ 17

Vermögensauseinandersetzung zwischen den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes

(1) Unbeschadet der Rechtsnachfolge der Stadt Greiz für die aufgelöste Gemeinde Vogtländisches Oberland sollen sich die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Vermögen der aufgelösten Gemeinde auseinandersetzen.

(2) Öffentlich-rechtliche Verträge nach Absatz 1 sind in den Amtsblättern der Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes bekannt zu machen.

(3) Notwendige Aufwendungen, die der Stadt Greiz infolge ihrer Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 2 Satz 1 entstehen, werden unter Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung nach Absatz 1 von den aufnehmenden Städten getragen.

(4) Im Übrigen bleibt § 9 Abs. 4 Satz 3 ThürKO unberührt.

§ 18 Ortsrecht

(1) In den nach den §§ 3, 6, 7, 10 und 11 neu gebildeten Gemeinden Stadt Römhild, Kyffhäuserland, Stadt Königsee-Rottenbach, Vogtei und Stadt Bad Liebenstein bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden, mit Ausnahme der nach §§ 7 und 11 neu gebildeten Gemeinden, spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen. In der nach § 7 neu gebildeten Stadt Königsee-Rottenbach ist ein neues einheitliches Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. In der nach § 11 neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein neues einheitliches Ortsrecht zu schaffen; für die Vereinsförderrichtlinien gilt dies spätestens bis zum 31. Dezember 2015.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach §§ 1, 2, 5, 8, 9, 12 und 13 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist mit Ausnahme des § 8 spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 8 erweiterten Stadt Kölleda ist das geltende Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen.

(3) Die in den eingegliederten Gemeinden (§§ 1, 2, 5, 8, 9, 12 und 13) geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

§ 19 Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 20 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)
Vom 11. Dezember 2012

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Raumordnung in Thüringen

Zweiter Abschnitt
Raumordnungspläne

- § 2 Allgemeine Bestimmungen über Raumordnungspläne
§ 3 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen
§ 4 Landesentwicklungsprogramm
§ 5 Regionalplan
§ 6 Planerhaltung

Dritter Abschnitt
Sicherung und Umsetzung der Landesplanung

- § 7 Anpassungspflicht der Gemeinden
§ 8 Mitteilungs- und Abstimmungspflicht
§ 9 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
§ 10 Raumordnungsverfahren
§ 11 Zielabweichungsverfahren
§ 12 Raumb Beobachtung

Vierter Abschnitt
Organisation

- § 13 Organisation und Aufgaben der Landesplanung
§ 14 Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften
§ 15 Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften
§ 16 Planungsbeiräte

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
§ 18 Gleichstellungsbestimmung
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Raumordnung in Thüringen

(1) Dieses Gesetz ergänzt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung für die Raumordnung in Thüringen.

(2) Der Gesamttraum Thüringens und seine Teilräume sind im Sinne der in § 1 Abs. 2 ROG normierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) einschließlich ihrer Verwirklichung sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Raumordnung des Landes ist eine staatliche Aufgabe. Die Landesplanung ist die Raumordnung für das Landesgebiet.

(3) Die Landesplanung in Thüringen hat sich an folgenden Leitvorstellungen zu orientieren:

1. die Landesplanung schafft zukunftsweisende Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Gestaltung des demografischen Wandels, der eine entscheidende Herausforderung für die Entwicklung von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung ist und Einfluss auf alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens hat,
2. die Landesplanung trägt dazu bei, die Thüringer Kulturlandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit von Siedlung und Freiraum zu erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft zu bewahren und zu gestalten; sie leistet einen wesentlichen Beitrag, Räume mit Erholungsfunktion vor allem in ländlichen Regionen zu erhalten und für touristische Zwecke nutzbar zu machen,
3. die Landesplanung bildet den Rahmen zur weiteren Stabilisierung und Entwicklung der polyzentrischen und vielfältigen Siedlungsstruktur; dabei ist die Berücksichtigung der sich zunehmend differenzierenden Lebensvorstellungen und Lebenserwartungen an das Lebensumfeld der Bürger im Land von besonderer Bedeutung,
4. die Landesplanung unterstützt den weiteren Aufbau- und Umstrukturierungsprozess der Thüringer Wirtschaft mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und das Angebot attraktiver Arbeitsplätze zu erhö-

- hen; sie verfolgt dabei die Absicht, Thüringen zu einem nachhaltigen Wirtschaftsstandort zukunftsorientierter Industrien und Dienstleistungen zu entwickeln,
5. die Landesplanung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotentiale; eine Verbesserung der Wettbewerbs- und der Innovationsfähigkeit der Thüringer Unternehmen wird vor allem durch qualifizierte Arbeitskräfte, eine moderne Infrastruktur, Kooperationsmöglichkeiten mit leistungsfähigen Forschungseinrichtungen und regionale Agglomerationsvorteile ermöglicht,
 6. die wesentlichen Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, müssen für alle Regionen sichergestellt werden; die Landesplanung trägt in besonderer Weise strukturverändernden Herausforderungen, vor allem der demografischen Entwicklung, Rechnung,
 7. die Landesplanung unterstützt die Entwicklung einer bedarfsgerechten wirtschaftsnahen Infrastruktur,
 8. die Landesplanung wirkt auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hin und darauf, dass bei der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Raums die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas gewahrt bleibt; unter Einbeziehung dieser Vorgaben schafft sie die für eine Sicherung und den Abbau von Rohstoffvorkommen notwendigen Voraussetzungen,
 9. die Landesplanung trägt zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems aus naturnahen und großräumig unzerschnittenen Bereichen und ihrer Verbindungen bei und wirkt einer weiteren Zerschneidung des Freiraums entgegen,
 10. die Landesplanung gestaltet die raumwirksamen Grundlagen für eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Energieversorgung und damit für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen,
 11. die Landesplanung unterstützt und fördert den Ausbau einer nachhaltigen und primär auf Wertschöpfung in Thüringen beruhenden Energieversorgung sowie der damit verbundenen Energienetze durch die Ausweisung dafür notwendiger Flächen; insbesondere beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Erhöhung der Energieeffizienz werden die spezifischen Thüringer Ressourcen genutzt,
 12. die Landesplanung wird ihrer besonderen Verantwortung für den Klimaschutz und ihrer Aufgabe, dem Klimawandel entgegenzuwirken, gerecht; sie beachtet die Anforderungen des Klimaschutzes in ausgewogener Abstimmung mit anderen Naturgütern,
 13. die Landesplanung setzt sich für die nachhaltige Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Biodiversität ein und schafft damit insbesondere eine wesentliche Voraussetzung für die Daseinsvorsorge künftiger Generationen,
 14. die Landesplanung ist sich ihrer besonderen Rolle zum Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft vor Hochwasser bewusst und unterstützt die landesweiten Anstrengungen zur Reduzierung der Hochwassergefahren,
 15. die Landesplanung unterstützt und fördert den Ausbau einer nachhaltigen und primär auf Wertschöpfung in Thüringen beruhenden Landwirtschaft und den Schutz wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen;

- sie schafft die räumlichen Voraussetzungen dafür, dass die Landwirtschaft gemeinsam mit einer leistungsfähigen und nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen,
16. die Landesplanung ist innovativer Akteur europäischer Raumentwicklungspolitik und wirkt auf eine effektive Koordinierung raumwirksamer europäischer Fachpolitiken hin; sie setzt nachhaltige Rahmenbedingungen für verantwortungsvolle regionale Kooperations- und Vernetzungsprozesse im Land und im nationalen und internationalen Kontext; sie intensiviert ihre Rolle als Mitgestalter der europäischen Kohäsionspolitik im Rahmen der europäischen Strukturpolitik, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit.

Zweiter Abschnitt Raumordnungspläne

§ 2

Allgemeine Bestimmungen über Raumordnungspläne

(1) Raumordnungspläne sind aufzustellen, soweit und sobald es für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums erforderlich ist. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in textlicher oder zeichnerischer Darstellung in den Raumordnungsplänen festgelegt.

(2) In einem Raumordnungsplan kann festgelegt werden, dass bestimmte der in ihm geregelten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen oder
 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen oder nicht vorgesehen
- sind. Die nachfolgende Funktion oder Nutzung soll bestimmt werden.

(3) Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Liegen Landschaftsplanungen und andere umweltbezogene Fachplanungen vor, sollen deren Inhalte bei der Umweltprüfung nach § 9 ROG herangezogen werden.

§ 3

Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gilt § 10 ROG unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßgaben.

(2) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans einschließlich der Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch des Umweltberichts und weiterer, nach Einschätzung der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle zweckdienlicher Unterlagen erfolgt für das Landesentwicklungsprogramm bei den Landesplanungsbehörden, den Landkreisen und kreisfreien Städten und für den Regionalplan bei den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG für die Dauer von zwei Monaten. Zusätzlich kann die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Plans zuständigen Stelle erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG erfolgt

mindestens eine Woche vor der Auslegung im Thüringer Staatsanzeiger und bei den auslegenden Gebietskörperschaften nach Satz 1 in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan unberücksichtigt bleiben können. Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Es kann bestimmt werden, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Raumordnungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach Satz 3 hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung und deren Bekanntmachung können auf den Teil der Planungsregion beschränkt werden, dessen Belange berührt sind.

(3) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten auch für die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die im Planungsbeirat vertretenen Institutionen mit der Maßgabe, dass ihnen der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch der Umweltbericht und weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. In den Stellungnahmen sollen sich die Beteiligten auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach Satz 1 haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG kann bestimmt werden, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Raumordnungsplans abgegeben werden dürfen und dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme angemessen verkürzt wird.

(4) Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2 und der Behördenbeteiligung nach Absatz 3 können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Soweit die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständige Stelle den Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung in das Internet einstellt, können die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen durch Mitteilung von Ort und Dauer der Anhörung nach Absatz 3 und der Internetadresse eingeholt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständige Stelle hat bei Anwendung der Regelung des Satzes 2 Halbsatz 1 der betroffenen Stelle auf deren Verlangen einen Entwurf des Raumordnungsplans und der Begründung zu übermitteln. Die nach Absatz 2 Satz 1 gesetzte Frist bleibt unberührt.

(5) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben

worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für die in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 3, 4 und 7 hingewiesen worden ist.

§ 4

Landesentwicklungsprogramm

(1) Das Landesentwicklungsprogramm legt für den Gesamtraum Thüringens die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Es wird von der obersten Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der obersten Landesbehörden erarbeitet.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält neben den Inhalten nach § 8 Abs. 5 ROG verbindliche Vorgaben für Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die durch die Regionalpläne festzulegen sind. Raumbedeutsame Inhalte des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen. Durch das Landesentwicklungsprogramm wird bestimmt, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung von Eignungsgebieten kann nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

(3) Der von der Landesregierung gebilligte Entwurf des Landesentwicklungsprogramms wird dem Landtag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

(4) Das Landesentwicklungsprogramm wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 ist entsprechend § 11 Abs. 2 ROG darauf hinzuweisen, dass das Landesentwicklungsprogramm bei den Landesplanungsbehörden eingesehen werden kann.

§ 5

Regionalplan

(1) Der Regionalplan ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Er legt als räumliche und sachliche Ausformung des Landesentwicklungsprogramms für die Planungsregionen die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze fest. Raumbedeutsame Inhalte der Landschaftsrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen.

(2) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Nutzungsregelungen und Planungen können in den Regionalplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 3 kann auf sachliche oder räumliche Teile beschränkt und für einzelne Ziele und Grundsätze versagt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist. Teile des Regionalplans können vorweg genehmigt werden.

(5) Der Regionalplan kann in Fällen der Abweichung von übergeordneten Zielen der Raumordnung auch von der obersten Landesplanungsbehörde geändert werden. Für dieses Verfahren sind die für die Aufstellung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(6) Der Regionalplan wird kontinuierlich evaluiert und, orientiert an den Zielen der Raumordnung, angepasst. Spätestens sieben Jahre nach seiner Genehmigung muss der Regionalplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden; das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Kenntnis des Änderungsgrundes einzuleiten. Soweit Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, muss der Regionalplan den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogramms angepasst werden; das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms einzuleiten. Ein Beschluss, der den Regionalplan nach Satz 1 bis 3 ändert, hat die Planungsabsichten zu enthalten. Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Einleitung der Verfahren nach Satz 1 bis 3 der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die oberste Landesplanungsbehörde kann diese Frist auf Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft in begründeten Fällen verlängern. Wenn die Frist nach Satz 5 nicht eingehalten wird, findet § 13 Abs. 5 Anwendung.

(7) Die Erteilung der Genehmigung des Regionalplans ist durch den Träger der Regionalplanung im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften eingesehen werden kann.

§ 6 Planerhaltung

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 1 ROG ist die Stelle, die den Raumordnungsplan aufgestellt hat. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist schriftlich geltend zu machen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn

1. die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 verletzt worden ist, es sei denn, der Verstoß hat keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis,
2. die Regelungen des § 3 Abs. 3 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind und die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Abwägung berücksichtigt worden sind.

Die Regelungen des § 12 Abs. 5 und 6 ROG sowie des Absatzes 1 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt Sicherung und Umsetzung der Landesplanung

§ 7 Anpassungspflicht der Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen oder Bauleitpläne aufstellen, wenn es zur Verwirklichung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten nach den §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) entschädigen, weil sie einen Bebauungsplan aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 aufgestellt, geändert oder aufgehoben hat, ist ihr vom Land Ersatz zu leisten. § 37 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Anspruch der Gemeinde auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen,

1. wenn sie die obere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des aufgrund des Verlangens nach Absatz 1 anzupassenden Bebauungsplans unterrichtet hat oder
2. soweit sie von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

§ 8 Mitteilungs- und Abstimmungspflicht

(1) Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der oberen Landesplanungsbehörde frühzeitig mitzuteilen.

(2) Die Vorhabenträger nach Absatz 1 haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Die obere Landesplanungsbehörde ist zu beteiligen.

(3) Die obere Landesplanungsbehörde ist Träger öffentlicher Belange bei raumbedeutsamen Bauleitplan- und Zulassungsverfahren.

§ 9 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

Zuständige Raumordnungsbehörde für die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 14 ROG ist für das Landesentwicklungsprogramm die oberste Landesplanungsbehörde und für den Regionalplan die obere Landesplanungsbehörde. Aufgrund einer Untersagung hat die öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben auszusetzen.

§ 10 Raumordnungsverfahren

(1) Das Raumordnungsverfahren nach den §§ 15 und 16 ROG wird auf Antrag des Trägers der Planung oder Maßnahme oder von Amts wegen eingeleitet. Zuständig ist die obere Landesplanungsbehörde.

(2) Der Einleitung des Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der der Ablauf des Verfahrens und der Umfang der erforderlichen Unterlagen erörtert werden.

(3) An dem Raumordnungsverfahren sind im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG insbesondere zu beteiligen:

1. die Gemeinden und Landkreise,
2. die Regionalen Planungsgemeinschaften,
3. sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
4. die nach Naturschutzrecht in Thüringen anerkannten Verbände, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind und
5. Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 ROG.

Die obere Landesplanungsbehörde fordert die zu Beteiligten auf, innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich Stellung zu dem Vorhaben zu nehmen. Äußert sich ein Verfahrensbeteiligter nicht innerhalb der gesetzten Frist zu dem Vorhaben oder verlangt er nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für seine Stellungnahme, kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von diesem Verfahrensbeteiligten wahrzunehmenden Belangen in Einklang steht.

(4) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit sind die Verfahrensunterlagen einschließlich der für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der oberen Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Zugang der Unterlagen bei der Gemeinde während eines Zeitraums von mindestens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der oberen Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher Form oder zur Niederschrift gegeben wird. Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der oberen Landesplanungsbehörde zu. Sie können eine eigene Stellungnahme abgeben.

(5) Bei der Beteiligung nach den Absätzen 3 und 4 können elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die obere Landesplanungsbehörde kann auch im vereinfachten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG Unterlagen nachfordern und ergänzende Stellungnahmen einholen.

(7) Sind Gebiete im Sinne des § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) betroffen, gelten die §§ 33 und 34 BNatSchG entsprechend; der Stand und der Detaillierungsgrad der Planung sind zu berücksichtigen. Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet, ist diese mit der Prüfung nach Satz 1 zusammen durchzuführen.

(8) Wurde die Öffentlichkeit einbezogen, ist sie vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. In diesen Fällen ist die landesplanerische Beurteilung in den Gemeinden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(9) Die Gültigkeit der landesplanerischen Beurteilung kann befristet werden.

(10) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen.

(11) Von einem Raumordnungsverfahren soll abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung einer Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

§ 11 Zielabweichungsverfahren

(1) Die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG kann im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.

(2) Der Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm ist bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Diese gibt den betroffenen öffentlichen Stellen und Regionalen Planungsgemeinschaften sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden.

(3) Der Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung im Regionalplan ist bei der oberen Landesplanungs-

behörde zu stellen. Sie gibt den betroffenen öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist. Die obere Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft und den betroffenen oberen Landesbehörden. Kann das Einvernehmen mit der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft nicht hergestellt werden, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden.

(4) Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren verbunden werden. Die landesplanerische Beurteilung nach § 10 Abs. 8 hat gleichzeitig eine Aussage über das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zu treffen.

§ 12 Raumbeobachtung

(1) Zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung ein Informationssystem über räumliche Entwicklungen eingerichtet.

(2) Die obere Landesplanungsbehörde führt ein Raumordnungskataster, das die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthält.

(3) Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die für sie relevanten räumlichen Tatbestände und Entwicklungen.

(4) Über die Ergebnisse der Raumbeobachtung, insbesondere über den Stand der Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung, unterrichtet die Landesregierung den Landtag mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren (Landesentwicklungsbericht).

Vierter Abschnitt Organisation

§ 13 Organisation und Aufgaben der Landesplanung

(1) Landesplanungsbehörden sind

1. das für die Landesplanung zuständige Ministerium als oberste Landesplanungsbehörde und
2. das Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde.

(2) Thüringen gliedert sich in die Planungsregionen Nordthüringen, Mittelthüringen, Ostthüringen und Südwestthüringen. Die räumliche Abgrenzung der Planungsregionen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) In jeder Planungsregion besteht eine Regionale Planungsgemeinschaft. Sie ist der Zusammenschluss der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind, zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die obere Landesplanungsbehörde ist Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde über die Regionalen Planungsgemeinschaften. Die oberste Landesplanungsbehörde ist Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde über die obere Landesplanungsbehörde.

(5) Erfüllen die in Absatz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht, können sie von der obersten Landesplanungsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommen sie dieser Anweisung innerhalb der Frist nicht nach, kann die oberste Landesplanungsbehörde anstelle dieser Stellen die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

(6) Planungen und sonstige Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung, die sich über die Grenzen des Landes erstrecken, können durch Vereinbarung zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und den beteiligten Ländern gesondert geregelt werden.

§ 14 Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften

(1) Die Regionalplanung ist Teil der Landesplanung bezogen auf die in § 13 Abs. 2 festgelegten Planungsregionen. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind Träger der Regionalplanung. Ihnen obliegt die Aufstellung und Änderung des Regionalplans. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer regionalen Planungsstelle bei der oberen Landesplanungsbehörde.

(2) Die Regionalen Planungsgemeinschaften können Stellung zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger nehmen, soweit diese ihren Aufgabenbereich berühren.

§ 15 Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften

(1) Organe einer Regionalen Planungsgemeinschaft sind die Planungsversammlung und das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie einem oder mehreren Stellvertretern. Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. Es können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte entsenden in die Planungsversammlung bei einer Einwohnerzahl

bis 80 000	zwei Mitglieder,
bis 120 000	drei Mitglieder,
über 120 000	vier Mitglieder.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegt wurde. Kreisangehörige Gemeinden entsenden ein Mitglied in die Planungsversammlung, wenn sie im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind. Maßgebend ist das zum Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder der Planungsversammlung geltende Landesentwicklungsprogramm. Sind mehrere Gemeinden gemeinsam als funktionsteiliges Mittelzentrum im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesen, entsenden diese Gemeinden gemeinsam ein Mitglied in die Planungsversammlung. Das Mitglied wird von diesen Gemeinden durch Wahl bestimmt. Handelt es sich bei ei-

ner Gemeinde eines funktionsteiligen Mittelzentrums um eine kreisfreie Stadt, die damit bereits nach Satz 1 Mitglied der Planungsversammlung ist, entsenden die andere Gemeinde oder die anderen Gemeinden ein weiteres Mitglied in die Planungsversammlung. Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit entsenden

1. die kreisfreien Städte den Oberbürgermeister,
2. die Landkreise den Landrat,
3. die Mittelzentren den Bürgermeister, soweit es sich um Große kreisangehörige Städte handelt, den Oberbürgermeister

in die Planungsversammlung. Deren Stellvertreter sind ihre Vertreter im Amt. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und den Vertretungen der Landkreise für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus. Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretung gewählt werden kann; Vertretung untereinander ist nicht zulässig. Für die Wahl der von den Landkreisen zu entsendenden Mitglieder nach Satz 3 hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen ein Vorschlagsrecht. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.

(4) Die Mitglieder der Planungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung der gewählten Mitglieder gilt die für Mitglieder des Kreistags, des Stadt- oder Gemeinderats getroffene Regelung entsprechend. Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen.

(5) Die Regionalen Planungsgemeinschaften regeln ihre Rechtsverhältnisse im Übrigen durch Satzung. Diese ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes anzupassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde und sind innerhalb der in Satz 2 bestimmten Frist zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsgemeinschaften § 99 Abs. 1 und die §§ 100, 112 bis 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entsprechend anzuwenden; § 112 ThürKO findet insoweit keine Anwendung, als die entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 2 ThürKO angeordnet wird. Jedermann kann die Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaften bei der regionalen Planungsstelle einsehen. Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Planungsbeiräte

(1) Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat. Er wirkt bei der Aufstellung des Lan-

desentwicklungsprogramms nach § 4 sowie bei Grundsatzfragen der Landesplanung beratend mit.

(2) Bei jeder Regionalen Planungsgemeinschaft besteht ein Regionaler Planungsbeirat. Er wirkt bei der Aufstellung des Regionalplans nach § 5 sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit.

(3) Den Planungsbeiräten gehören insbesondere Vertreter der Kammern und Verbände der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Dienstleistungen, der Landwirtschaft, des Forstwesens, des Fremdenverkehrs, der Arbeitgeber sowie Vertreter der Gewerkschaften, der Kirchen, der Hochschulen, der in Thüringen anerkannten Naturschutzverbände und für den Landesplanungsbeirat zusätzlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an.

(4) Einzelheiten der Zusammensetzung, der Berufung und des Geschäftsgangs des Landesplanungsbeirats regelt das für die Landesplanung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Entsprechende Regelungen für den Regionalen Planungsbeirat bestimmt die Satzung nach § 15 Abs. 5.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgeschlossen. Ist mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(2) Sonstige Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 18

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45), geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. S. 489), außer Kraft.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes,
des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
sowie der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden
und des Kostenbeitrags
Vom 14. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs-
und Vollstreckungsgesetzes**

Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zugestellt wird:

1. im Fall des § 3 durch einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung beliehene Unternehmer,
2. im Fall des § 4 durch einen Erbringer von Postdienstleistungen nach § 4 Nr. 1 des Postgesetzes, nachfolgend jeweils als Post bezeichnet,
3. im Fall des § 5 b durch einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierten Dienstanbieter oder
4. durch die Behörde (§§ 5, 5 a und 6)."

2. In § 5 a Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "glaubhaft macht" durch das Wort "nachweist" ersetzt.

3. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

"§ 5 b

**Zustellung elektronischer Dokumente
über De-Mail-Dienste**

(1) Die Zustellung elektronischer Dokumente kann unbeschadet des § 5 Abs. 3 und des § 5 a Abs. 1 Satz 1 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 sind § 5 Abs. 3 und § 5 a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes. Für

diese gelten § 371 Abs. 1 Satz 2 und § 371a Abs. 2 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist in den Fällen des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe "nach § 5 a" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Verweisung "§ 5 a Abs. 3 Satz 1 bis 4 und 6" die Worte "sowie nach § 5 b Abs. 3 und 4 Satz 1, 2 und 4" eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung."

5. § 17 wird aufgehoben.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Sofern eine Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, werden ihre Verwaltungsakte durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft vollstreckt."

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte "Satz 1 gilt" durch die Worte "Die Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Vollstreckungsstellen" ein Komma und die Worte "die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören," eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Im Thüringer Staatsanzeiger ist bekannt zu machen, welche Kasse für welche Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände vollstreckt."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Entsprechendes gilt, wenn die Vollstreckungsübertragung endet."

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erhebt im Fall der Vollstreckung nach Absatz 3 für jedes Vollstreckungsverlangen einen Betrag zum Ausgleich des aufgrund seiner Wahrnehmung entstandenen und nicht gedeckten Vollstreckungsaufwands. Das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Ausgleichsbetrag entsprechend dem durchschnittlichen tatsächlichen Aufwand pauschaliert festsetzen."

7. § 37 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Fehlt es an einer gesetzlichen Zuweisung, kann das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Kassen der Gemeinden und weitere Behörden als Vollstreckungsbehörden bestimmen sowie den Kostenbeitrag festlegen, der für die Inanspruchnahme der Vollstreckungsbehörde zu leisten ist."

8. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf die Versteigerung im Internet finden die Bestimmungen der Abgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemein zugängliche Versteigerung im Internet nach § 296 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung über jede Plattform zulässig ist, sofern über diese eine öffentlich-rechtliche Verwertung erfolgt, und der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde als Zahlung des Vollstreckungsschuldners im Sinne des § 299 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung das für die Versteigerung im Internet nach Absatz 1 zu beachtende besondere Verfahren und die Versteigerungsplattform zu bestimmen."

9. § 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41 Vermögensauskunft

(1) Nach Erteilung eines Auftrags nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde hat der Vollstreckungsschuldner dem Gerichtsvollzieher eine Vermögensauskunft zu erteilen. Für den Inhalt der Vermögensauskunft gilt § 802c der Zivilprozessordnung entsprechend. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er anstatt seines Geburtsnamens, -datums und -ortes seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Aufgrund eines Antrags nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde kann der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft sofort abnehmen, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 24) verweigert hat, oder
2. ein Pfändungsversuch ergeben hat, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers führen wird.

(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sind die §§ 802c bis 802l, 807 sowie 882b bis 882e der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Lehnt der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde ab, ist dagegen die Erinnerung nach der Zivilprozessordnung gegeben. Gegen die Ablehnung des Haftbefehls ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozessordnung gegeben."

10. In § 43 Abs. 2 werden nach dem Wort "Fachministerium" die Worte "durch Rechtsverordnung" eingefügt.

11. In § 49 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Die §§ 904 bis 911 der Zivilprozessordnung" durch die Verweisung "§ 802g Abs. 2, § 802h und § 802j Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung" ersetzt.

12. In § 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 899 bis 902 und §§ 904 bis 913 der Zivilprozessordnung" durch die Verweisung "§§ 802e bis 802j der Zivilprozessordnung" ersetzt.

13. In § 54 Satz 2 wird das Wort "bleibt" durch die Worte "und § 12 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben" ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2010 (GVBl. S. 29) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Rundfunkgebühren" die Worte "und Rundfunkbeiträge" eingefügt.

Artikel 3**Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags**

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und der Vollstreckungskostenpauschale" angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Verweisung "§ 37 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG" die Worte "und Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 und 2 ThürVwZVG" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 bis 3 Satz 1 ThürVwZVG" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Geldbetrag "10 Euro" durch die Worte "5 vom Hundert der beizutreibenden Geldforderung" ersetzt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Der Kostenbeitrag beträgt mindestens das Doppelte der Gebühr nach Nummer 1.4.1.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Kostenbeitrag von mehr als 100 Euro ist nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands zu leisten."

4. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

"§ 3
Vollstreckungskostenpauschale

Die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erhebt im Fall der Vollstreckung nach § 36 Abs. 3 ThürVwZVG für jedes Vollstreckungsverlangen eine Verwaltungskostenpauschale. Für die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ist § 2 entsprechend anzuwenden."

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 4**Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Nummer 1 Satz 2 tritt die Thüringer Rundfunkgebührenbeitragsverordnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vom 6. Februar 1995 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), außer Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach
§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und
§ 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und
§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder
Vom 14. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 20. November 2012 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2

und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Abs. 1 Satz 4 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 14. Dezember 2012

Die Präsidentin des Landtags

Birgit Diezel

**Staatsvertrag
über die Übertragung von Aufgaben
nach §§ 802k Abs.1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der
Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1
Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1
Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur
Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung "Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

1. Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
2. Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.
4. Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.

5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

(1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.

(2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

(1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.

(2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

§ 4

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882 h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.

(4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen

(1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme gestattet.

(2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

(1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.

(2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.

(3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die - gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens - dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

(1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.

(2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg
Düsseldorf, den 12. November 2012
Der Justizminister
Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern
Düsseldorf, den 8. November 2012
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Dr. Beate Merk

Für das Land Berlin
Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Brandenburg
Düsseldorf, den 21. November 2012
Der Justizminister
Dr. Volkmar Schöneburg

Für die Freie Hansestadt Bremen
Düsseldorf, den 16. November 2012
Für den Senator für Justiz und Verbraucherschutz
Staatsrat Prof. Stauch

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Düsseldorf, den 21. August 2012
Die Senatorin für Justiz und Gleichstellung
Schiedek

Für das Land Hessen
Düsseldorf, den 7. August 2012
Der Minister für Justiz, Integration und Europa
Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Düsseldorf, den 7. September 2012
Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder

Für das Land Niedersachsen
Düsseldorf, den 9. Oktober 2012
Der Justizminister
Busemann

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 21. November 2012
Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Für das Land Rheinland-Pfalz
Düsseldorf, den 16. Oktober 2012
Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz
Jochen Hartloff

Für das Saarland
Düsseldorf, den 14. November 2012
Die Justizministerin
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen
Düsseldorf, den 12. November 2012
Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Martens

Für das Land Sachsen-Anhalt
Düsseldorf, den 25. Oktober 2012
Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung
Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Schleswig-Holstein
Düsseldorf, den 12. November 2012
Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Anke Spoorendonk

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 20. November 2012
Der Justizminister
Dr. Holger Poppenhäger

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Ökologische Altlasten in Thüringen" Vom 14. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Ökologische Altlasten in Thüringen" vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "30. Juni 2016" durch die Angabe "31. Dezember 2017" ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Sondervermögen hat in den Jahren 2000 bis 2017 grundsätzlich einen Anspruch auf Zuführung von Landesmitteln, deren Höhe sich nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts bestimmt, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 8 Millionen Euro."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in der Einleitung die Worte "Generalvertrag und dessen Umsetzung" durch die Worte "Generalvertrag und dessen Nachfolgeregelung sowie deren Umsetzung" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Finanzierungsverpflichtung, die sich aus den ergänzenden Verwaltungsabkommen zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung

der Braunkohlesanierung im Zusammenhang mit dem Freistellungsvertrag mit der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 3. April 1997 ergeben,"

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die finanziellen Verpflichtungen des Sondervermögens nach Absatz 1 sind auf die Gesamtsumme von 655 Millionen Euro begrenzt. Die finanziellen Verpflichtungen des Sondervermögens nach Absatz 2 sind auf die Gesamtsumme von 83 Millionen Euro begrenzt."

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "zur Gewährleistung der Liquidität" gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte "die Gesamtsumme der finanziellen Verpflichtungen aus § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2" durch den Geldbetrag "270 Millionen Euro" ersetzt.

5. In § 5 Abs. 3 werden die Worte "Bis zum 30. Juni 2016" durch die Worte "Zum Beendigungszeitpunkt des Sondervermögens" ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "Ablauf des 30. Juni 2016" durch die Worte "Beendigung des Sondervermögens" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) Vom 14. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§	1	Gesetzeszweck
§	2	Anwendungsbereich
§	3	Begriffsbestimmungen
§	4	Informationsrecht
§	5	Antrag
§	6	Verfahren
§	7	Schutz besonderer öffentlicher Belange
§	8	Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
§	9	Schutz privater Interessen
§	10	Kosten
§	11	Veröffentlichungspflichten
§	12	Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
§	13	Ordnungswidrigkeiten
§	14	Rechtsweg
§	15	Sprachliche Gleichstellung
§	16	Übergangsregelung
§	17	Inkrafttreten

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten sowie für den Rechnungshof im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbe-

werb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(5) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie für die Landesmedienanstalt, soweit diese die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter wahrnimmt.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz und die durch die Absätze 1 und 2 verpflichteten Stellen oder einen Teil von ihnen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

(9) Dieses Gesetz gilt nicht für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jede natürliche oder juristische Person, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen.

§ 4 Informationsrecht

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. In laufenden Ver-

fahren wird Zugang zu amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, soweit dem Antrag stattgegeben wird.

(4) Die Weiterverwendung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung ist nicht zulässig. Die Presse- und Rundfunkfreiheit bleibt unberührt.

§ 5 Antrag

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beileihung ist der Antrag gegenüber dem Belehenden zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2, muss er begründet und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist.

(2) Die öffentliche Stelle kann verlangen, dass der Antragsteller seine Identität nachweist. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden. Diese Frist

kann durch die öffentliche Stelle einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(6) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(7) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

(8) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(9) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 6 Abs. 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags erfolgt eine schriftliche Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

§ 7

Schutz besonderer öffentlicher Belange

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
3. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
5. die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
6. die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden oder
7. die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr.

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

1. soweit die amtliche Information
 - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt,
 - b) ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
 - c) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
 - d) mit der Aufgabenwahrnehmung des Landesamts für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht oder
 - e) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder
2. wenn
 - a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
 - b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die

Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder

- c) die vorübergehend beigezogenen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn

1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt,
2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

(4) In seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für den Datenschutz kann sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen berufen.

§ 8

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

§ 9

Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besonders geschützte Daten im Sinne des § 4 Abs. 5 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Betroffenen in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

§ 10 Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 [GVBl. S. 325] in der jeweils geltenden Fassung). Die Erteilung einfacher Auskünfte ist verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Soweit es möglich ist, hat die Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet zu erfolgen.

(2) Informationen können auch unabhängig von einem Antrag nach § 5 Abs. 1 über das Internet oder in sonst öffentlich zugänglicher Weise zugänglich gemacht werden. Die Behörden sollen insbesondere Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse sowie weitere geeignete Informationen veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(3) Informationen der Landesbehörden nach Absatz 2 sind in ein öffentlich zugängliches zentrales Informationsregister aufzunehmen, das die Landesregierung nach den technischen und organisatorischen Möglichkeiten einrichtet. Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Registers werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt. Hierbei kann die Landesregierung auch festlegen,

welche weiteren Informationen als geeignet im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gelten.

§ 12 Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen.

(2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Seine Rechtsstellung richtet sich nach § 36 ThürDSG. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und
2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit Ablehnungsgründe nach den §§ 7 und 8 und Rechte Dritter wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 nicht entgegenstehen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Er berät die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre, erstmals für den Zeitraum vom 29. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2014, einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit herbei und legt diese innerhalb von drei Monaten dem Landtag vor.

(6) Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 die nach diesem Gesetz erhalte-

nen Informationen mit Gewinnerzielungsabsicht verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt.

§ 14 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Übergangsbestimmung

Mit Ausnahme des § 12 finden für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes Vom 14. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder 5 AufenthG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder 5 AufenthG" ersetzt.

2. Dem § 2 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

"(5) Den mit der Betreuung und Beratung der in § 1 genannten Personen betrauten Vertretern von Wohlfahrtsverbänden sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen soll im Rahmen ihrer Betreuungs- und

Beratungsarbeit der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht werden. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt."

3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Ausstattungsrichtlinien" durch die Worte "rechtlichen Vorschriften" ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Anordnung
zur Auflösung von Verkehrspolizeiinspektionen sowie zur Errichtung
der Autobahnpolizeiinspektion
und
Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten von Polizeibehörden
Vom 27. November 2012**

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet

aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 3 Abs. 7 Satz 1 sowie des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 43 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 2353), des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 und des Artikels 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407):

aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes (ThürPOG) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags und aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 2 und des § 8 Abs. 3 ThürPOG verordnet das Innenministerium:

**Artikel 1
Anordnung zur Auflösung von
Verkehrspolizeiinspektionen sowie zur Errichtung
der Autobahnpolizeiinspektion**

§ 1

Es wird die Autobahnpolizeiinspektion mit Sitz in Schleifriesen mit

1. der Autobahnpolizeistation Nord mit Sitz in Nordhausen,
 2. der Autobahnpolizeistation Süd mit Sitz in Zella-Mehlis und
 3. der Autobahnpolizeistation West mit Sitz in Waltershausen
- errichtet.

§ 2

Die Verkehrspolizeiinspektionen Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Saalfeld und Suhl werden aufgelöst.

**Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung
zum Übergang der Verfahren infolge der
Polizeistrukturreform**

§ 1 der Thüringer Verordnung zum Übergang der Verfahren infolge der Polizeistrukturreform vom 13. Juni 2012 (GVBl. S. 236 -237-) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung "Absätzen 2 und 3" durch die Verweisung "Absätzen 2 bis 4" ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Auf die Autobahnpolizeiinspektion gehen grundsätzlich alle bei den bisherigen Verkehrspolizeiinspektionen sowie bei den Polizeiinspektionen Kyffhäuser und Saale-Orla geführten Verfahren über, die Sachverhalte auf den Bundesautobahnen zum Gegenstand haben oder die Verstöße gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs betreffen."

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Von den nicht in den Absätzen 2 und 3 genannten Verfahren gehen

1. auf die Landespolizeiinspektion Erfurt alle Verfahren der Polizeidirektion Erfurt, der Verkehrspolizeiinspektion Erfurt sowie der Polizeiinspektionen Erfurt-Nord, Erfurt-Süd und Zentrale Dienste Erfurt,
2. auf die Landespolizeiinspektion Gera alle Verfahren der Polizeidirektion Gera, der Verkehrspolizeiinspektion Gera sowie der Polizeiinspektionen Gera und Zentrale Dienste Gera,
3. auf die Landespolizeiinspektion Gotha alle Verfahren der Polizeidirektion Gotha, der Verkehrspolizeiinspektion Gotha sowie der Polizeiinspektionen Gotha und Zentrale Dienste Gotha,
4. auf die Landespolizeiinspektion Jena alle Verfahren der Polizeidirektion Jena, der Verkehrspolizeiinspektion Jena sowie der Polizeiinspektionen Jena und Zentrale Dienste Jena,
5. auf die Landespolizeiinspektion Nordhausen alle Verfahren der Polizeidirektion Nordhausen, der Verkehrspolizeiinspektion Nordhausen sowie der Polizeiinspektionen Nordhausen und Zentrale Dienste Nordhausen,
6. auf die Landespolizeiinspektion Saalfeld alle Verfahren der Polizeidirektion Saalfeld, der Verkehrspolizeiinspektion Saalfeld sowie der Poli-

- zeiinspektionen Saalfeld, Rudolstadt und Zentrale Dienste Saalfeld,
7. auf die Landespolizeiinspektion Suhl
alle Verfahren der Polizeidirektion Suhl, der Verkehrspolizeiinspektion Suhl sowie der Polizeiinspektionen Suhl und Zentrale Dienste Suhl,
 8. auf die Polizeiinspektion Saale-Holzland
alle Verfahren der Polizeiinspektionen Stadtroda und Eisenberg
über."

Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung
über die örtlichen Zuständigkeiten der
Polizeibehörden

Die Thüringer Verordnung über die örtlichen Zuständigkeiten der Polizeibehörden vom 13. Juni 2012 (GVBl. S. 236-237-) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Autobahnpolizeiinspektion hat ihren Sitz in Schleifreisen. Der Sitz und die Bezeichnung der ihr nachgeordneten Dienststellen ergeben sich aus der Anlage."

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage
(zu § 1)

Sitz und Zuständigkeitsbereiche der Polizeidienststellen

	Bezeichnung und Sitz der Dienststellen	örtlicher Zuständigkeitsbereich
1.	LPI Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda
1.1	PI Sömmerda	Landkreis Sömmerda
1.2	KPI Erfurt	Landkreis Sömmerda und kreisfreie Stadt Erfurt
2.	LPI Gera	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera
2.1	PI Altenburger Land (Sitz Altenburg) mit PSt in Schmölln	Landkreis Altenburger Land
2.2	PI Greiz mit PSt in Zeulenroda	aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Auma-Weidatal, Berga/Elster, Braunschwalde, Crimla, Endschütz, Gauern, Greiz, Hain, Harth-Pöllnitz, Hilbersdorf, Hohenleuben, Hohenölsen, Kauern, Kühdorf, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Linda b. Weida, Lünzig, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Neugernsdorf, Neumühle/Elster, Paitzdorf, Rückersdorf, Schömberg, Seelingstädt, Steinsdorf, Teichwitz, Weida, Weißendorf, Wildetaube, Wünschendorf/Elster, Zeulenroda-Triebes
2.3	KPI Gera mit KPS in Altenburg	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera
3.	LPI Gotha	Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kreisfreie Stadt Eisenach und aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Berka v. d. Hainich, Berka/Werra, Bischofroda, Creuzburg, Dankmarshausen, Dippach, Ebenshausen, Ettenhausen a. d. Suhl, Frankenroda, Gerstungen, Großensee, Hallungen, Hörselberg-Hainich, Ifta, Krauthausen, Lauterbach, Marksuhl, Mihla, Nazza, Ruhla, Seebach, Treffurt, Wolfsburg-Unkeroda, Wutha-Farnroda

	Bezeichnung und Sitz der Dienststellen	örtlicher Zuständigkeitsbereich
3.1	PI Arnstadt-Ilmenau (Sitz Ilmenau) mit PSt in Arnstadt	Ilm-Kreis
3.2	PI Eisenach	kreisfreie Stadt Eisenach und aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Berka v. d. Hainich, Berka/Werra, Bischofroda, Creuzburg, Dankmarshausen, Dippach, Ebenshausen, Ettenhausen a.d. Suhl, Frankenroda, Gerstungen, Großensee, Hallungen, Hörselberg-Hainich, Ifta, Krauthausen, Lauterbach, Marksuhl, Mihla, Nazza, Ruhla, Seebach, Treffurt, Wolfsburg-Unkeroda, Wutha-Farnroda
3.3	KPI Gotha mit KPS in Eisenach	Landkreis Gotha, Ilm-Kreis und Zuständigkeitsbereich der PI Eisenach
4.	LPI Jena	Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Weimarer Land, die kreisfreien Städte Jena und Weimar
4.1	PI Apolda	aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Bad Sulza, Eberstedt, Großheringen, Kapellendorf, Ködderitzsch, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Rannstedt, Schmiedehausen, Willerstedt, Saaleplatte
4.2	PI Saale-Holzland (Sitz Stadtroda) mit PSt in Eisenberg und in Kahla	Saale-Holzland-Kreis
4.3	PI Weimar mit PSt in Bad Berka	kreisfreie Stadt Weimar und aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Blankenhain, Buchfart, Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Etersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hopfgarten, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Krautheim, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Neumark, Niederrimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Rams-la, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn
4.4	KPI Jena mit KPS in Weimar	Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Weimarer Land, die kreisfreien Städte Jena und Weimar
5.	LPI Nordhausen	Landkreis Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis
5.1	PI Kyffhäuser (Sitz Sondershausen) mit PSt in Artern	Kyffhäuserkreis
5.2	PI Eichsfeld (Sitz Heiligenstadt) mit PSt in Worbis-Leinefelde	Landkreis Eichsfeld
5.3	PI Unstrut-Hainich (Sitz Mühlhausen) mit PSt in Bad Langensalza	Unstrut-Hainich-Kreis
5.4	KPI Nordhausen mit KPS in Mühlhausen	Landkreis Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis
6.	LPI Saalfeld mit PSt in Rudolstadt	Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg
6.1	PI Saale-Orla (Sitz Schleiz) mit PSt in Lobenstein und in Pößneck	Saale-Orla-Kreis
6.2	PI Sonneberg	Landkreis Sonneberg

	Bezeichnung und Sitz der Dienststellen	örtlicher Zuständigkeitsbereich
6.3	KPI Saalfeld (Sitz Rudolstadt)	Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg
7.	LPI Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, kreisfreie Stadt Suhl und aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Andenhäusen, Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld-Immelborn, Brunnhartshausen, Buttlar, Dermbach, Diedorf/Rhön, Dorndorf, Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Frauensee, Geisa, Gerstengrund, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim, Klings, Leimbach, Martinroda, Merkers-Kieselbach, Moorgrund, Neidhartshausen, Oechsen, Schleid, Stadtlengsfeld, Tiefenort, Unterbreizbach, Urnshausen, Vacha, Völkershäusen, Weilar, Wiesenthal, Wölferbütt, Zella/Rhön
7.1	PI Bad Salzungen	aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Andenhäusen, Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld-Immelborn, Brunnhartshausen, Buttlar, Dermbach, Diedorf/Rhön, Dorndorf, Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Frauensee, Geisa, Gerstengrund, Immelborn, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim, Klings, Leimbach, Martinroda, Merkers-Kieselbach, Moorgrund, Neidhartshausen, Oechsen, Schleid, Stadtlengsfeld, Tiefenort, Unterbreizbach, Urnshausen, Vacha, Völkershäusen, Weilar, Wiesenthal, Wölferbütt, Zella/Rhön
7.2	PI Hildburghausen	Landkreis Hildburghausen mit Ausnahme der Gemeinde St. Kilian
7.3	PI Schmalkalden-Meiningen (Sitz Meiningen) mit PSt in Schmalkalden	aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Gemeinden Aschenhausen, Belrieth, Birx, Christes, Dillstädt, Einhausen, Ellingshausen, Erbenhausen, Frankenheim/Rhön, Friedelshausen, Grabfeld, Henneberg, Hümpfershausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Kühndorf, Leutersdorf, Mehmels, Meiningen, Melpers, Metzels, Neubrunn, Oberkatz, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oberweid, Oepfershausen, Rhönblick, Rippershausen, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, Stepfershausen, Sülzfeld, Unterkatz, Untermaßfeld, Unterweid, Utendorf, Vachdorf, Wahns, Wallbach, Walldorf, Wasungen, Wölfershausen, Breitung/Werra, Brotterode-Truseletal, Fambach, Floh-Seligenthal, Rosa, Roßdorf, Schmalkalden, Schwallungen
7.4	KPI Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, kreisfreie Stadt Suhl und Zuständigkeitsbereich der PI Bad Salzungen
8.	API (Sitz: Schleifreisen) mit APS Nord (Sitz Nordhausen), Süd (Sitz Zella-Mehlis) und West (Sitz Waltershausen)	Freistaat Thüringen mit Ausnahme folgender Bundesautobahnabschnitte: BAB 4 von der Landesgrenze Hessen (km 322,3) bis zur Landesgrenze Hessen (km 329,5) sowie BAB 38 von der Landesgrenze Niedersachsen (km 12,5) bis zur Anschlussstelle Arenshausen (km 15,6)

Legende:

LPI	Landespolizeiinspektion
PI	Polizeiinspektion
PSt	Polizeistation
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KPS	Kriminalpolizeistation
API	Autobahnpolizeiinspektion
APS	Autobahnpolizeistation
BAB	Bundesautobahn

Artikel 4
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung von Zuständigkeiten für die
Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport
gefährlicher Güter

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Anordnung und Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb werden jeweils nach dem Wort "Landespolizeiinspektionen" die Worte "und die Autobahnpolizeiinspektion" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Landespolizeiinspektionen" die Worte "und die Autobahnpolizeiinspektion" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "Landespolizeiinspektion" durch das Wort "Polizeibehörde" ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVSE in Form von Verwarnungen und die Festsetzung von Verwarnungsgeldern auch

1. den Landespolizeiinspektionen,
2. der Autobahnpolizeiinspektion und
3. den Ordnungsbehörden

übertragen, solange diese die Sache nicht an eine Behörde nach Absatz 1 oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben."

Artikel 5
Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung
der zuständigen Behörden nach dem Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über
sichere Container

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 23. Juli 1997 (GVBl. S. 336), die zuletzt durch Artikel 5 der Anordnung und Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Landespolizeiinspektionen" die Worte "und die Autobahnpolizeiinspektion" eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Güterkraftverkehrs

In der Einleitung des § 2 der Thüringer Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 436), die durch Artikel 6 der Anordnung und Verordnung vom

13. Juni 2012 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Landespolizeiinspektionen" die Worte "und die Autobahnpolizeiinspektion" eingefügt.

Artikel 7
Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung
von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

In § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), die durch Verordnung vom 7. Februar 2012 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird jeweils das Wort "Bereitschaftspolizei" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten und zur Übertragung von
Ermächtigungen auf dem Gebiet des
Arbeitsschutzes

In Spalte 4 der Nummer 4.4.5 Buchst. d Doppelbuchst. bb der Anlage zur Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 24. März 2006 (GVBl. S. 210), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2010 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird das Wort "Bereitschaftspolizei" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Anordnung und Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 27. November 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Geibert

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts
Vom 27. November 2012**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) und § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet die Landesregierung, hinsichtlich der Anlage Nummer III laufende Nummer 2.11 Buchst. a bis c mit Einwilligung der Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landestierärztekammer:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2007 (GVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird die Bezeichnung "Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt" durch die Bezeichnung "für den Uranerzbergbau zuständige Ministerium" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" gestrichen.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer II wird die Angabe "TMLNU Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt" durch die Angabe "TMLFUN Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz" ersetzt.
 - b) Nummer III wird wie folgt geändert:
 - aa) In der laufenden Nummer 1.16.1 werden die Angabe "§ 3 Abs. 2 der" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2" und die Abkürzung "TMLNU" durch die Abkürzung "TMLFUN" ersetzt.
 - bb) Die laufende Nummer 1.18 wird aufgehoben.

cc) Nach der laufenden Nummer 2.3 wird folgende laufende Nummer 2.3a eingefügt:

"2.3a	§ 12 Abs. 2	Entgegennahme des Nachweises der in Absatz 2 genannten Anforderungen auf Verlangen	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde"
-------	----------------	--	---

dd) In der laufenden Nummer 2.4 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 3" ersetzt.

ee) Die laufende Nummer 2.7 wird aufgehoben.

ff) Die bisherige laufende Nummer 2.7a wird die laufende Nummer 2.7 und die Abkürzung "TMLNU" wird durch die Abkürzung "TMLFUN" ersetzt.

gg) Nach der laufenden Nummer 2.30 wird folgende laufende Nummer 2.30a eingefügt:

"2.30a	§ 41 Abs. 3 Satz 1	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach Zustimmung einer nach Absatz 1 Satz 4 bestimmten Messstelle	die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde"
--------	--------------------------	---	--

hh) Die laufende Nummer 2.32 erhält folgende Fassung:

"2.32	§ 41 Abs. 4 Satz 2	Gestattung, die Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten der Messstelle einzureichen	die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde"
-------	--------------------------	--	--

ii) Nach der laufenden Nummer 2.33 wird folgende laufende Nummer 2.33a eingefügt:

"2.33a	§ 41 Abs. 9	Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungen auf Verlangen	die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde"
--------	----------------	---	--

jj) Die laufende Nummer 2.38 erhält folgende Fassung:

"2.38	§ 44 Abs. 3 Satz 4	Verlangen einer Kontaminationsprüfung für bewegliche Gegenstände bei Entfernen aus dem Überwachungsbereich	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde"
-------	--------------------------	--	---

kk) Die laufende Nummer 2.75b erhält folgende Fassung:

"2.75b	§ 71 Abs. 1 Satz 5	Entgegennahme von Mitteilungen über das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder OrdB und Pol"
--------	--------------------------	--	--

ll) Die laufende Nummer 2.77 erhält folgende Fassung:

"2.77	§ 71 Abs. 4	Entscheidung nach Erstattung einer Mitteilung	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde"
-------	----------------	---	--

mm) Die laufende Nummer 2.91 erhält folgende Fassung:

"2.91	§ 83 Abs. 7 Satz 3	Verlangen der Vorlage und Entgegennahme der Aufzeichnungen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde"
-------	--------------------------	--	--

nn) Nach der laufenden Nummer 2.103 wird folgende laufende Nummer 2.103a eingefügt:

"2.103a	§ 95 Abs. 10 Satz 6	Festlegung der Ersatzdosis bei unterbliebener oder fehlerhafter Ermittlung	die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde"
---------	---------------------------	--	---

oo) Nach der laufenden Nummer 2.105 wird folgende laufende Nummer 2.105a eingefügt:

"2.105a	§ 95 Abs. 13 Satz 2	Festlegung von abweichenden Umrechnungsfaktoren	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde"
---------	---------------------------	---	---

pp) Die laufenden Nummern 2.129 und 2.130 werden aufgehoben.

qq) Nach der laufenden Nummer 3.62 wird folgende laufende Nummer 3.62a eingefügt:

"3.62a	§ 35 Abs. 4 Satz 3	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach Zustimmung einer nach Absatz 4 Satz 2 bestimmten Messstelle	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde"
--------	--------------------------	---	--

rr) Nach der laufenden Nummer 3.68 wird folgende laufende Nummer 3.68a eingefügt:

"3.68a	§ 35 Abs. 12	Mitteilung der Prüfergebnisse auf Verlangen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde"
--------	-----------------	---	--

ss) Die laufende Nummer 3.84 wird aufgehoben.

tt) Die laufenden Nummern 3.86 bis 3.88 werden aufgehoben.

uu) In den laufenden Nummern 1.2 bis 1.11 Buchst. a, Nummer 1.13 Buchst. a, Nummer 1.16.2 Buchst. a, Nummer 1.16.7 Buchst. a, Nummer 1.17, Nummer 2.9 Buchst. a, Nummer 2.28 Buchst. a, Nummer 2.40 Buchst. a, Nummern 2.46, 2.66, 2.83, 2.84, 2.103, 3.7, 4.1 und 4.3 wird jeweils die Abkürzung "TMLNU" durch die Abkürzung "TMLFUN" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. November 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht

In Vertretung
Die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten

Marion Walsmann

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung
Vom 27. November 2012**

Aufgrund des § 78 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und des § 82 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 steht allen Beamten nach § 1, soweit die sonstigen Voraussetzungen

vorliegen, für die Jahre 2011 und 2012 ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen zu. Dieser sich daraus ergebende zusätzliche Urlaubsanspruch verfällt wie der Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 2013."

2. In § 29 wird die Jahreszahl "2012" durch die Jahreszahl "2014" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. November 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Geibert

**Thüringer Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens
Vom 29. November 2012**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032), des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das für Luftverkehrsangelegenheiten zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Ausführung der den Ländern übertragenen Aufgaben
 - a) nach § 31 Abs. 2 LuftVG, soweit nicht das Landesverwaltungsamt nach § 2 Nr. 2 zuständig ist,
 - b) nach § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht das Landesverwaltungsamt nach § 2 Nr. 3 zuständig ist,
 - c) nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, soweit nicht das Landesverwaltungsamt nach § 2 Nr. 4 bis 6 zuständig ist, und

2. die Aufsicht über das Landesverwaltungsamt im Umfang der nach § 2 Nr. 1 bis 7 übertragenen Aufgaben.

§ 2

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde

1. nach § 10 Abs. 1, § 18a Abs. 1a Satz 1 und 3, § 18b Abs. 1 und 2, § 28a sowie § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Satz 2 LuftVG,
2. für die Ausführung der Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 und 18 LuftVG, soweit nicht Bundesbehörden diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen,
3. für die Ausführung der den Ländern nach § 16 Abs. 2 LuftSiG übertragenen Aufgaben als Luftsicherheitsbehörde, soweit nicht Bundesbehörden diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen,
4. nach § 5 Abs. 1 Satz 3, § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sowie für die Festsetzung der Entschädigung bei Bauverboten nach § 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm und für die Festsetzung der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,
5. für die Ausführung der Aufgaben zur Ermittlung der Lärmbelastung nach § 3 Abs. 1 und der Lärmschutzbereiche nach § 4 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,
6. zur Überprüfung der Lärmbelastung nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,
7. für die Ausführung von Rechtsverordnungen, die aufgrund der Rechtsvorschriften anzuwenden sind, für de-

ren Ausführung es nach den Nummern 1 bis 6 zuständig ist, und

8. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 LuftVG sowie nach den §§ 18 und 20 Abs. 1 LuftSiG, soweit es nach den Nummern 1 bis 3 und 7 zuständig ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom

28. September 1995 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 292), außer Kraft.

Erfurt, den 29. November 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Ch. Lieberknecht	Christian Carius

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Vom 29. November 2012

Aufgrund des § 92 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 2 c des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. September 1995 (GVBl. S. 317), geändert durch Artikel 1 § 8 der Anordnung und Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

- § 11 wird aufgehoben.
- Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden die §§ 11 bis 14.
- Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 29. November 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Ch. Lieberknecht	Heike Taubert

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Vom 22. November 2012

Aufgrund des § 92 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 (GVBl. S. 149) erhält folgende Fassung:

"(2) Die Grenzänderung ist in den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens nachgewiesen und kann von

jedermann in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation eingesehen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2012

Der Innenminister

Geibert

**Anordnung
über die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz
Vom 27. November 2012**

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an:

§ 1

Durch Zusammenlegung des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz und des Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz wird im Geschäftsbereich des für den Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums das Landesamt für Verbraucherschutz errichtet.

§ 2

Das Landesamt für Verbraucherschutz ist eine obere Landesbehörde. Es hat seinen Sitz in Bad Langensalza und Standorte in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl.

§ 3

Das Landesamt nimmt die Aufgaben des bisherigen Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz und des bisherigen Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz wahr.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 27. November 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Ch. Lieberknecht

Heike Taubert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Frauenhausförderverordnung
Vom 30. November 2012**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Thüringer Frauenhausförderverordnung vom 7. Dezember 2007 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "31. Dezember des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr" durch die Worte "1. Oktober des dem beantragten Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres" ersetzt.
2. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9
Übergangsbestimmung

Für Anträge nach § 5 Abs. 2 Satz 1, die für das Jahr 2013 gestellt werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 in der vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung

der Thüringer Frauenhausförderverordnung geltenden Fassung."

3. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2012

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten
Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau
Vom 22. November 2012**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 2 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) wird die Jahreszahl "2014" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2012

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung
zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells
an der Fachhochschule Nordhausen
Vom 5. Dezember 2012**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt:

"(ThürErprobFHNVO)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "zum 1. Januar 2008" gestrichen und das Wort "Hochschulrat" durch die Worte "Rat der Hochschule" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "er berät über die Profilbildung der Hochschule und über die Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre." angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden die Worte "Er hat" durch die Worte "Darüber hinaus hat er" ersetzt.

bbb) In Nummer 11 wird das Wort "Ministerium" durch die Worte "für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

ccc) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

"15. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; das Recht zur Stellungnahme kann im Einzelfall auf einen Berufungsbefragten, der unmittelbar dem Präsidenten berichtet und der vom Rat der Hochschule zu einem Überblicksbericht aufgefordert werden kann, übertragen werden; näheres ist in der Grundordnung zu regeln."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 13, 14 und 21 sind für das Präsidium bindend."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung wird nach den Worten "gehören als" das Wort "grundsätzlich" eingefügt.

bbb) In Nummer 5 wird das Wort "Ministerium" durch die Worte "für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Stimmrechtsübertragung ist nur in Ausnahmefällen zulässig."

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Jedem Mitglied kann nur eine Stimme aus der eigenen Mitgliedsgruppe übertragen werden. Das Stimmrecht kann nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit übertragen werden."

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Auswahl der externen Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 5, je ein Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des bisherigen Rates der Hochschule mit jeweils einer Stimme sowie ein Vertreter des Landes mit drei Stimmen angehören; die Vertreter der Gruppen im Auswahlgremium werden jeweils von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, der sie angehören; die Vorschläge der Gruppen zur Auswahl der externen Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 sind Empfehlungen für das Auswahlgremium."

bb) In Satz 5 wird das Wort "Ministeriums" durch die Worte "für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums" ersetzt.

f) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

"(8) Der Präsident wird als Vorsitzender des Rates der Hochschule im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums, das auch das Stimmrecht des Präsidenten ausübt, vertreten.

(9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Rates der Hochschule haben einfaches Stimmrecht. Abweichend von Satz 1 haben

1. bei Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 12 und 22 die externen Mitglieder doppeltes Stimmrecht,
2. bei Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 13 bis 21 die gewählten Vertreter der Professoren doppeltes Stimmrecht,
3. bei Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 12 und 22 der Präsident kein Stimmrecht."

g) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:

"(10) Die Amtszeit beträgt

1. für die Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 ein Jahr und
2. für die Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 drei Jahre.

(11) Mindestens in einer Sitzung pro Semester soll der Rat der Hochschule die strategische Entwicklung der Hochschule behandeln. Zu dieser Sitzung berichtet das Präsidium über die geplante Weiterentwicklung der Hochschule. Die Fachbereiche

berichten über die geplante Weiterentwicklung der Fachbereiche und die geplanten Gebiete bei Neuausschreibungen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 2

Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers, Bestellung des Vizepräsidenten, Wahl der studentischen Vertreter in den Gremien"

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Wahlordnung kann für die Wahlen der Vertreter der Studierenden in den Gremien eine Verhältniswahl (Listenwahl) vorsehen."

4. In § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 6, Abs. 6 und 7 sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort "Hochschulrat" durch die Worte "Rat der Hochschule" ersetzt.

5. In § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 22, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 5 sowie § 2 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort "Hochschulrats" durch die Worte "Rates der Hochschule" ersetzt.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Die Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 13. November 2007 (ABI. TKM Nr. 12 S. 299) ist bis zum Ablauf des 30. April 2013 an die Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen anzupassen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach Satz 1 angepassten Grundordnung gelten die Bestimmungen der Grundordnung, die aufgrund der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erlassen wurden, fort.

(2) Zur Harmonisierung der Amtszeiten der Mitglieder des Rates der Hochschule bestimmt die nach Absatz 1 anzupassende Grundordnung einen einheitlichen, im Jahr 2015 liegenden Termin für den Beginn und das Ende der Amtszeiten der Mitglieder des Rates der Hochschule. Dabei kann von den in § 1 Abs. 10 festgelegten Amtszeiten der Mitglieder des Rates der Hochschule einmalig abgewichen werden."

7. Folgender § 5 wird angefügt:

"§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

8. Der bisherige § 4 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

"§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2012

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht Vom 9. Dezember 2012

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses, des § 54 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1 ThürBKG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie und dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr sowie nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses, des § 54 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Satz 2 ThürBKG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses und des § 32 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung

§ 47 Absatz 3 der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 169), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau

§ 5 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
2. Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds

§ 4 der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds vom 6. August 2008 (GVBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
2. Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Thüringer Verordnung über Kosten-Leistungs-Nachweise im Rettungsdienst

In § 3 der Thüringer Verordnung über Kosten-Leistungs-Nachweise im Rettungsdienst vom 8. April 2010 (GVBl. S. 144) werden die Worte "und mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Thüringer Verordnung über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten

In § 11 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 21. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 6) werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. November 2012 in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2012

Der Innenminister

Jörg Geibert

Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2012 - VerfGH 19/09 - werden die Nummern 1 und 2 der Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Unvereinbar nach Maßgabe der Gründe sind von den Vorschriften des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245) und in der Fassung späterer Gesetze:
 - § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 5, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 mit Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen,
 - § 5 Abs. 7 mit Art. 1 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen,
 - im Hinblick auf eine fehlende Regelung zur Dokumentation § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 7 mit Art. 42 Abs. 5 Verfassung des Freistaats Thüringen, § 34 b Abs. 2 mit Art. 7 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Freistaats Thüringen,
 - § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 34 b Abs. 1 wegen der unterlassenen Regelung zum Abbruch der Maßnahme

mit Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2 und Art. 7 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen,

- § 34 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3, soweit letztere sich auf Nummer 2 bezieht, mit Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen,
 - § 34 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, soweit letztere sich auf Nummer 2 bezieht, mit Art. 7 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen,
 - § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit Art. 8 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen und
 - § 34 Abs. 9 Sätze 1, 5 und 6 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 mit Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 8 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 5 Verfassung des Freistaats Thüringen.
2. Die Vorschriften dürfen bis zu ihrer Neuregelung nach Maßgabe der Gründe weiter angewandt werden. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30. September 2013 eine Neuregelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetzes Gesetzeskraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012
 Die Präsidentin des Landtags
 Birgit Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016